Anlage 2 Niederschrift Rat 31.08.17 TOP 24 ö. S.

Satzung vom zur 1. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666, SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Parteien in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S.878)
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I , S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 in der Fassung vom
 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77)
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17. 10.2013 (GV.NRW. S.602, SGV.NRW.77) zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Ände-rung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes vom 21. 10. 2016 (BGBI. I S. 2372)
- sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR" (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 04.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen des Satzungstextes

1. § 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses den TBL anzuzeigen. Die TBL stellen ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

2. § 13 Abs. 15 erhält folgende Neufassung:

Die TBL behalten sich vor, die in Absatz 8 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Grundstückseigentümer oder von den TBL durchzuführen sind, treffen die TBL.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.